

L. 47 / 1975

## Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

### betreffend das Gesetz über die Entschädigungen der Bürgermeister und anderer Mitglieder des Gemeindevorstandes

#### (O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz)

(L - 228/2 - 1975)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigungen, die den Bürgermeistern der o. ö. Gemeinden — mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut — im Zusammenhang mit ihrer Funktionsausübung zustehen, finden sich derzeit in der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 39/1969 und LGBl. Nr. 34/1973.

Gemäß § 34 Abs. 2 O. ö. GemO. 1965 gebührt dem Bürgermeister eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist vom Gemeinderat festzusetzen, wobei auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters, die erhöhte Aufwendung und den Verdienstentgang gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Neben der Aufwandsentschädigung gebührt dem Bürgermeister nur noch der Ersatz der Reisekosten, der über Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines angemessenen Bauschbetrages gewährt werden kann.

Nach der geltenden Rechtslage werden somit dem Bürgermeister lediglich jene Aufwendungen und allfälligen finanziellen Nachteile abgegolten, die ihm während seiner Amtszeit als Bürgermeister durch die Ausübung dieser Funktion unmittelbar erwachsen. Hingegen steht dem Bürgermeister bzw. seinen Hinterbliebenen derzeit kein Anspruch auf einen Ausgleich für solche — in der Praxis sich häufig ergebende — finanzielle Einbußen zu, die über die Amtszeit des Bürgermeisters hinausreichen bzw. sich oft erst nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion auszuwirken beginnen, wie etwa Einbußen bei der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Insbesondere kommt den Bürgermeistern der o. ö. Gemeinden nach der geltenden Rechtslage im Gegensatz zu den Bürgermeistern der o. ö. Statutarstädte (siehe § 24 Abs. 2 der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels, LGBl. Nr. 46 bis 48/1965, in der geltenden Fassung) und im Gegensatz zu den Bürgermeistern in mehreren anderen Bundesländern auch nach langjähriger Funktionsausübung kein Anspruch auf einen Ruhebezug zu.

Dieses Fehlen eines Ausgleiches für finanzielle Einbußen, die durch die Ausübung der Funktion bedingt sind, stellt im Hinblick auf die ständig steigenden Anforderungen an einen Bürgermeister ohne Zweifel in vielen Fällen sowohl für die ehemaligen Bürgermeister als auch nach dem Tod eines Bürgermeisters für dessen Hinterbliebene

eine echte Härte dar. Mit dem im Entwurf vorliegenden O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz soll nun diese Härte in Hinkunft beseitigt und auch für die Bürgermeister sowie für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Bürgermeisters eine finanzielle Absicherung in Form einer gesetzlich geregelten Alters- und Hinterbliebenenversorgung geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang hat es sich ferner als zweckmäßig erwiesen, in den vorliegenden Gesetzentwurf auch eine gesetzliche Neuregelung der Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister aufzunehmen; dies deshalb, weil die Aufwandsentschädigung in Hinkunft auch die Bemessungsgrundlage für die vorgesehenen Ruhe- und Versorgungsbezüge der Bürgermeister bzw. ihrer Hinterbliebenen bilden soll und somit beide Materien in einem engen Sachzusammenhang stehen. Des weiteren sollen aus den unten noch darzulegenden Gründen aber auch die Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen für Bürgermeisterstellvertreter und andere Mitglieder des Gemeindevorstandes, die derzeit ebenfalls in der O. ö. GemO. 1965 enthalten sind, mit gewissen Modifizierungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist im übrigen ergänzend noch folgendes zu bemerken:

**Abschnitt I** regelt die Entschädigungen, die den Bürgermeistern während der Ausübung ihrer Funktion gebühren (Artikel II), die Entschädigungen für Bürgermeisterstellvertreter und andere Mitglieder des Gemeindevorstandes (Artikel III) sowie die Ansprüche, die sich für den Bürgermeister bzw. seine Hinterbliebenen nach dem Ausscheiden aus der Funktion ergeben (Artikel IV und V).

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll in Zukunft die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auch ihrer Höhe nach unmittelbar im Gesetz festgelegt sein (§ 2). Die Aufwandsentschädigung bildet nunmehr auch die Bemessungsgrundlage für die neu vorgesehenen Entschädigungen nach dem Ausscheiden aus der Funktion bzw. für die Versorgungsbezüge. Da das Ausmaß der Arbeitsbelastung sowie die Höhe der mit der Ausübung der Funktion als Bürgermeister verbundenen

Aufwendungen im wesentlichen durch die Größe der Gemeinde bedingt sind, soll die Aufwandsentschädigung der Bürgermeister in Übereinstimmung mit der Rechtslage in anderen Bundesländern nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestuft werden. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl soll jedoch nicht das jeweilige Volkszählungsergebnis maßgeblich sein, da der regelmäßig zwischen den Volkszählungen liegende Zeitraum von zehn Jahren hierfür zu lang wäre und sich in der Zwischenzeit ergebende Änderungen zum Beispiel in der Struktur einer Gemeinde in den meisten Fällen zu spät auf die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auswirken würden. Es wird deshalb hinsichtlich der für die Bemessung der Aufwandsentschädigung maßgeblichen Einwohnerzahl auf das Ergebnis der nach den abgabenrechtlichen Vorschriften (siehe § 117 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung sowie etwa auch § 48 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung) mindestens alle drei Jahre stattfindenden Personenstands- und Betriebsaufnahmen abgestellt.

Da der Bürgermeister in Hinkunft nach den näheren Bestimmungen der Artikel IV und V nach dem Ausscheiden aus seiner Funktion Anspruch auf eine einmalige Entschädigung oder Anspruch auf eine laufende Entschädigung haben soll, sieht § 4 einen vom Bürgermeister hierfür monatlich zu entrichtenden Beitrag in der Höhe von 10 v. H. der ihm gebührenden Aufwandsentschädigung vor.

Der Artikel III enthält die Bestimmungen über die Aufwandsentschädigungen für Bürgermeisterstellvertreter und andere Mitglieder des Gemeindevorstandes. Gemäß § 34 Abs. 3 O. ö. GemO. 1965 kann derzeit für die Besorgung wichtiger Aufgaben auch einem Bürgermeisterstellvertreter und einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes durch Beschluß des Gemeinderates eine angemessene Aufwandsentschädigung zuerkannt werden. In einem solchen Fall gelten im übrigen die derzeit im Abs. 2 dieser Gesetzesstelle enthaltenen Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und den Reisekostenersatz für den Bürgermeister sinngemäß. Da § 34 Abs. 2 O. ö. GemO. 1965 im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung der Aufwandsentschädigung und des Reisekostenersatzes des Bürgermeisters durch das im Entwurf vorliegende O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz jedenfalls zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden muß, ergibt sich bereits daraus die Notwendigkeit, auch die Aufwandsentschädigungen für Bürgermeisterstellvertreter und andere Mitglieder des Gemeindevorstandes neu zu regeln. Die entsprechenden Bestimmungen enthält § 8, die Übergangsbestimmungen § 34 Abs. 1. Die im § 8 vorgesehene Neuregelung enthält keine wesentliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage, weil auch in Hinkunft einem Bürgermeisterstellvertreter oder einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes eine Aufwandsentschädigung nicht von Gesetzes wegen zustehen soll, sondern ebenso wie bisher vom Gemeinderat zuerkannt werden muß. Desgleichen ist die Höhe einer solchen allenfalls zuerkannenden Aufwandsentschädigung vom Gemeinderat, und

zwar innerhalb des im § 8 Abs. 2 festgelegten Rahmens, festzusetzen.

Hingegen bedeuten die Bestimmungen des § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage eine Ergänzung. Gemäß § 9 soll nämlich in Hinkunft dann, wenn der Bürgermeister seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen nicht ausübt, der den Bürgermeister während dieses Zeitraumes vertretende Bürgermeisterstellvertreter Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des dem Vertretungszeitraum entsprechenden aliquoten Anteils der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters sowie auf den Ersatz der Reisekosten haben. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit für die Zuerkennung einer solchen Aufwandsentschädigung auch bereits nach der geltenden Gesetzeslage besteht und in vielen Gemeinden der Gemeinderat von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Die Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage besteht jedoch darin, daß in Hinkunft auf die Aufwandsentschädigung und den Reisekostenersatz im Fall des § 9 sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ein gesetzlicher Anspruch bestehen soll.

Ergänzend ist zu den Aufwandsentschädigungen für Bürgermeisterstellvertreter und andere Mitglieder des Gemeindevorstandes noch zu bemerken, daß von diesen Aufwandsentschädigungen kein dem Beitrag des Bürgermeisters gemäß § 4 entsprechender Beitrag zu leisten ist, weil Ansprüche auf Entschädigungen nach dem Ausscheiden aus der Funktion nur dem Bürgermeister und dessen Hinterbliebenen, nicht aber auch Bürgermeisterstellvertretern und anderen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zukommen.

Die Artikel IV und V regeln die Ansprüche des Bürgermeisters bzw. seiner Hinterbliebenen nach dem Ausscheiden aus der Funktion. Die im Artikel IV vorgesehene einmalige Entschädigung gebührt dem Bürgermeister nach einer ununterbrochenen Funktionszeit von mindestens sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt nur dann, wenn sich kein Anspruch auf eine laufende Entschädigung ergibt. Daher sollen auch bei mehrmaliger, nicht unmittelbar aufeinanderfolgender Wahl in das Amt des Bürgermeisters Zeiträume, die bereits einmal für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung berücksichtigt wurden, bei der Ermittlung der sowohl für die Begründung eines Anspruches auf laufende Entschädigung als auch für deren Bemessung maßgeblicher Zeiten nur dann angerechnet werden, wenn eine auf Grund dieser Funktionszeiten empfangene einmalige Entschädigung zurückerstattet wird (§ 11 Abs. 2).

Artikel V enthält die näheren Bestimmungen über die laufende Entschädigung des Bürgermeisters nach dem Ausscheiden aus der Funktion sowie über die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen. Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches auf laufende Entschädigung ist eine wenigstens zehnjährige Funktionszeit als Bürgermeister. Für die Ermittlung der maßgeblichen Funktionsdauer sollen

grundsätzlich alle Zeiträume der Innehabung der Funktion als Bürgermeister seit dem 27. April 1945 zu berücksichtigen sein (§ 11 Abs. 2). Dieses Datum ergibt sich aus der Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, StGBL. Nr. 1/1945. Die Bemessungsgrundlage der laufenden Entschädigung bildet die Aufwandsentschädigung, die dem Bürgermeister einer Gemeinde mit jener Einwohnerzahl gebührt, wie sie die Gemeinde, in der der Anspruchsberechtigte Bürgermeister war, im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dieser Funktion gehabt hat (§ 12 Abs. 1). Maßgeblich für die Bemessungsgrundlage ist daher die nach der Vorschrift des § 2 Abs. 3 bestimmte Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bürgermeisters aus seiner Funktion. Daraus folgt, daß Änderungen in der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde, die sich erst nach dem Ausscheiden aus der Funktion ergeben, für die Bemessungsgrundlage der laufenden Entschädigung unberücksichtigt zu bleiben haben.

Während die dem Grunde nach auch bereits nach der geltenden Rechtslage vorgesehenen Entschädigungen gemäß den Artikeln II und III so wie derzeit auch in Zukunft von der Gemeinde, in der der betreffende Mandatar die Funktion eines Bürgermeisters bzw. eines Bürgermeisterstellvertreters oder eines anderen Mitgliedes des Gemeindeverbandes ausübt, bemessen und geleistet werden sollen, sieht der Gesetzentwurf für die Festsetzung und Erfüllung der in den Artikeln IV und V geregelten Ansprüche der aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Bürgermeister sowie ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung mit der Rechtslage in anderen Bundesländern einen Gemeindeverband vor (**Abschnitt II**). Dieser Gemeindeverband soll die Bezeichnung „Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister“ führen und seinen Sitz in Linz haben. Für die Bildung des Gemeindeverbandes ist vor allem die Überlegung maßgebend, daß dadurch ein gewisser Ausgleich in der finanziellen Belastung der Gemeinden, die sich durch die Aufbringung der notwendigen Mittel für die Erfüllung der in den Artikeln IV und V geregelten Ansprüche ergeben wird, erreicht werden kann. Die §§ 19 bis 23 enthalten die erforderlichen Bestimmungen über die Organe des Gemeindeverbandes und die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Organen. Zu den im § 28 vorgesehenen Kostenersätzen der verbandsangehörigen Gemeinden ist im besonderen darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei nicht um eine — verfassungsrechtlich unzulässige (siehe § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45) — Umlage, sondern um eine Aufteilung der erwachsenen und anderweitig nicht gedeckten Kosten auf die Gemeinden handelt, die im wesentlichen der analogen Regelung des § 47 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, in der geltenden Fassung nachgebildet ist.

**Abschnitt III** enthält die verfassungsgesetzlich erforderliche Bezeichnung der nach dem Gesetzentwurf den Gemeinden und dem Gemeindeverband zukommenden Aufgaben als solche des eigenen Wirkungsbereiches (§ 31), die notwendigen Übergangsbestimmungen sowie den Tag des Inkrafttretens und die gleichzeitig damit erforderlich werdende Aufhebung der Abs. 2 und 3 des § 34 O. ö. GemO. 1965. Eine Neufassung des § 34 O. ö. GemO. 1965 ist im Entwurf einer 3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 vorgesehen.

Das im Entwurf vorliegende O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz soll am 1. Juli 1975 in Kraft treten (§ 34 Abs. 1). Ein Anspruch auf die in den Artikeln IV und V des Gesetzentwurfes geregelten Leistungen soll aber nicht nur dann bestehen, wenn ein Bürgermeister nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus seiner Funktion ausscheidet, sondern darüber hinaus auch in jenen Fällen, in denen ein Bürgermeister zwar vor dem 1. Juli 1975 aber nach dem 31. Dezember 1972 aus seiner Funktion ausgeschieden ist (§ 32 Abs. 1). Darüber hinaus sollen aber auch jene Bürgermeister eine laufende Entschädigung erhalten, die schon vor dem 1. Jänner 1973 aus ihrer Funktion ausgeschieden sind und die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Artikels V erfüllen (§ 32 Abs. 2). Es schiene eine ungerechtfertigte Härte, jene oftmals langjährigen Bürgermeister, die ihr Amt in der Nachkriegszeit unter schwierigen Bedingungen und meist ohne entsprechende Aufwandsentschädigung ausgeübt haben, vom Bezug jeglicher laufenden Entschädigung auszuschließen. Allerdings muß bei der Festsetzung der Höhe dieser laufenden Entschädigungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Gemeindeverbandes und damit der verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend Rücksicht genommen werden.

Ergänzend zu diesen Bestimmungen sieht § 16 auch noch die Möglichkeit der Gewährung einer außerordentlichen laufenden Entschädigung bzw. eines außerordentlichen Versorgungsbezuges für solche Fälle vor, in denen nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes darauf ein Rechtsanspruch nicht besteht, beim Bürgermeister bzw. seinen Hinterbliebenen jedoch besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, insbesondere wenn die Mittel für einen angemessenen Unterhalt fehlen.

**Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Entschädigungen der Bürgermeister und anderer Mitglieder des Gemeindeverbandes (O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz) beschließen.**

Linz, am 1. Juli 1975

Oberreiter

Obmann und Berichterstatter

**Gesetz**

vom .....

**über die Entschädigungen der Bürgermeister und anderer Mitglieder des Gemeindevorstandes  
(O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

**Abschnitt I****Artikel I****§ 1**

Dieses Gesetz regelt die Entschädigungen der Bürgermeister und anderer Mitglieder des Gemeindevorstandes in den oberösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

**Artikel II****§ 2**

(1) Dem Bürgermeister gebührt eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt in Gemeinden

mit höchstens	500 Einwohnern	. . .	15 v. H.
mit	501 bis 1.000 Einwohnern	. . .	25 v. H.
mit	1.001 bis 2.000 Einwohnern	. . .	35 v. H.
mit	2.001 bis 3.000 Einwohnern	. . .	45 v. H.
mit	3.001 bis 5.000 Einwohnern	. . .	50 v. H.
mit	5.001 bis 7.000 Einwohnern	. . .	60 v. H.
mit	7.001 bis 9.000 Einwohnern	. . .	65 v. H.
mit	9.001 bis 11.000 Einwohnern	. . .	75 v. H.
mit	11.001 bis 13.000 Einwohnern	. . .	85 v. H.
mit mehr als	13.000 Einwohnern	. . .	100 v. H.

des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen (Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 44/1952, in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Zahl der Einwohner im Sinne des Abs. 2 bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweils letzten Personenstands- und Betriebsaufnahme. Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe der Aufwandsentschädigung wird mit dem Beginn des dem Stichtag der Personenstands- und Betriebsaufnahme nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

**§ 3**

(1) Die Aufwandsentschädigung ist von der Gemeinde im voraus am Anfang eines jeden Monats, und zwar beginnend mit dem Monat, in dem vom

Bürgermeister die Angelobung geleistet wird, aus-zuzahlen.

(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bürger-meister aus seiner Funktion ausscheidet.

(3) Für denselben kalendermäßigen Zeitraum ge-bührt die Aufwandsentschädigung dem Bürgermei-ster nur einmal.

#### § 4

(1) Der Bürgermeister hat einen monatlichen im vorhinein zu entrichtenden Beitrag in der Höhe von 10 v. H. der ihm gebührenden Aufwandsentschädi-gung zu leisten.

(2) Die Beiträge des Bürgermeisters gemäß Abs. 1 sind von der Gemeinde einzubehalten und am Ende eines jeden Kalendervierteljahres im nachhinein an den Gemeindeverband für die Entschädigungen aus-geschiedener Bürgermeister (§ 18) abzuführen.

#### § 5

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Bürgermeister seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruches auf die Auf-wandsentschädigung wird mit dem auf die Vollen-dung des Zeitraumes von drei Monaten folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funk-tionsausübung vorangeht.

#### § 6

(1) Der Bürgermeister hat bei Dienstreisen An-spruch auf Ersatz der Reisekosten durch die Ge-meinde.

(2) Für das Ausmaß des Ersatzes im Sinne des Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Reisegebühren-vorschrift 1955 in der als landesgesetzliche Vor-schrift für Gemeindebeamte geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Gebührenstufe 4 sinngemäß. Hat jedoch der Bürgermeister Dienstreisen in regel-mäßiger Wiederkehr auszuführen, so kann der Ge-meinderat anstelle der für die einzelnen Dienst-reisen zustehenden Gebühren den Reisekostenersatz für den Bürgermeister auch in Form eines angemessenen monatlichen Pauschalbetrages durch Verord-nung festsetzen.

#### § 7

Auf die Aufwandsentschädigung und den Pau-schalbetrag gemäß § 6 Abs. 2 kann nicht verzichtet werden.

### Artikel III

#### § 8

(1) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann durch Verordnung des Gemeinderates auch für Bür-germeisterstellvertreter und andere Mitglieder des Gemeindevorstandes eine angemessene Aufwands-entschädigung festgesetzt werden. Neben der Auf-wandsentschädigung gebührt in einem solchen Fall auch der Ersatz der Reisekosten.

(e) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen im Sinne des Abs. 1 ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung, die erhöhte Aufwendung und den Verdienstentgang festzusetzen. Die Aufwandsentschädigung für einen Bürgermeisterstellvertreter darf jedoch 50 v. H. und jene für ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters (§ 2) nicht übersteigen. Im übrigen gelten für die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz der Reisekosten die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sinngemäß.

#### § 9

(1) *Übt der Bürgermeister seine Funktion durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen nicht aus, so gebührt dem den Bürgermeister in seiner Funktion während dieses Zeitraumes vertretenden Bürgermeisterstellvertreter eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteils der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters (§ 2) sowie der Ersatz der Reisekosten. Im übrigen gelten für die Aufwandsentschädigung und den Ersatz der Reisekosten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß.*

(2) *Während des Bezuges der Aufwandsentschädigung im Sinne des Abs. 1 ruht für den Vertretungszeitraum eine dem Bürgermeisterstellvertreter allenfalls gemäß § 8 gebührende Aufwandsentschädigung.*

### Artikel IV

#### § 10

(1) *Dem Bürgermeister gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung, wenn er die Funktion durch mindestens sechs Jahre ununterbrochen innegehabt hat und sich kein Anspruch auf eine laufende Entschädigung (§ 11) ergibt.*

(2) *Der Ablauf der Funktionsperiode bei gleichzeitiger Wiederwahl zum Bürgermeister der nächsten Funktionsperiode gilt weder als Ausscheiden aus der Funktion noch als deren Unterbrechung.*

(3) *Die einmalige Entschädigung beträgt bei einer ununterbrochenen Funktionsdauer von mindestens sechs Jahren das Vierfache, bei einer ununterbrochenen Funktionsdauer von mindestens acht Jahren das Sechsfache der dem Bürgermeister im Monat des Ausscheidens aus der Funktion gebührenden Aufwandsentschädigung. Ein allfälliges Ruhen des Anspruches auf die Aufwandsentschädigung in diesem Monat hat hierbei außer Betracht zu bleiben.*

(4) *Scheidet der Bürgermeister durch Tod aus seiner Funktion aus, so ist eine nach den Abs. 1 und 3 zustehende einmalige Entschädigung an die Verlassenschaft anzuweisen.*

(5) *Auf die einmalige Entschädigung kann nicht verzichtet werden.*

**Artikel V****§ 11**

(1) Einem Bürgermeister gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag eine monatliche laufende Entschädigung, wenn seine Funktionsdauer wenigstens zehn Jahre betragen hat.

(2) Für die Ermittlung der Funktionsdauer sind alle Zeiträume der Funktion als Bürgermeister seit dem 27. April 1945 zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch für Zeiträume, die bereits einmal für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung nach § 10 berücksichtigt wurden, nur dann, wenn die empfangene einmalige Entschädigung zurückerstattet wird.

(3) Die Funktionsdauer ist sowohl für die Begründung des Anspruches auf eine laufende Entschädigung als auch für deren Bemessung in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei sind Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr zu rechnen; andernfalls sind sie unberücksichtigt zu lassen.

**§ 12**

(1) Die Bemessungsgrundlage der laufenden Entschädigung bildet die Aufwandsentschädigung, die dem Bürgermeister einer Gemeinde mit jener Einwohnerzahl gebührt (§ 2), wie sie die Gemeinde, in der der Anspruchsberechtigte Bürgermeister war, im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dieser Funktion gehabt hat.

(2) Die laufende Entschädigung beträgt nach einer Funktionsdauer (§ 11 Abs. 2 und 3) von zehn Jahren 50 v. H. der Bemessungsgrundlage. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 2 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die laufende Entschädigung darf 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

**§ 13**

(1) Die laufende Entschädigung gebührt dem Bürgermeister von dem dem Ausscheiden aus der Funktion (§ 10 Abs. 2), frühestens jedoch von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der durch Krankheit oder Unfall bedingten Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an. Eine vor der Vollendung des 60. Lebensjahres einem Bürgermeister zuerkannte laufende Entschädigung ruht, wenn und insoweit die für die ursprüngliche Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung maßgeblichen Gründe nicht mehr vorliegen.

(2) Wird der Antrag später als sechs Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt die laufende Entschädigung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

**§ 14**

(1) Wird der Empfänger einer laufenden Entschädigung neuerlich zum Bürgermeister gewählt, so erlischt die laufende Entschädigung mit Ablauf des Monates, der dem Beginn des Anspruches auf die Aufwandsentschädigung vorangeht.

(2) Scheidet der neuerlich zum Bürgermeister Gewählte (Abs. 1) aus seiner Funktion aus, so ist die laufende Entschädigung im Sinne des § 12 neu zu bemessen.

## § 15

(1) Den Hinterbliebenen eines Bürgermeisters gehören auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch auf laufende Entschädigung gehabt hat oder im Falle der mit dem Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 bis 6, des § 14 Abs. 2 bis 4, des § 17 Abs. 1 bis 7, des § 18 Abs. 2 bis 4 und des § 19 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sinngemäß.

(3) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H., der Waisenversorgungsbezug für eine Halbweise 12 v. H. und der Waisenversorgungsbezug für eine Vollweise 30 v. H. der laufenden Entschädigung des Bürgermeisters.

(4) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Bürgermeisters folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen sechs Monaten nach diesem Tag gestellt, so gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

## § 16

(1) Steht einem aus seiner Funktion ausgeschiedenen Bürgermeister nach diesem Gesetz kein Anspruch auf eine laufende Entschädigung zu, so kann ihm auf Antrag der Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister (§ 18) für die Dauer des Vorliegens besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere wenn es dem ehemaligen Bürgermeister an einem angemessenen Unterhalt mangelt, eine außerordentliche laufende Entschädigung gewähren. Die außerordentliche laufende Entschädigung darf die Mindestentschädigung (§ 12 Abs. 2) nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 erster Satz und des § 14 Abs. 1 gelten für außerordentliche laufende Entschädigungen sinngemäß.

(2) Ein ehemaliger Bürgermeister, dem eine außerordentliche laufende Entschädigung gewährt wurde, hat jede Änderung in den für die Gewährung dieser außerordentlichen laufenden Entschädigung maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen dem Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister anzuzeigen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Hinterbliebene nach einem Bürgermeister, und zwar mit der Maßgabe, daß der außerordentliche Versorgungsbezug den Mindestversorgungsbezug (§ 12 Abs. 2 erster Satz und § 15 Abs. 3) nicht übersteigen darf. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 gelten für außerordentliche Versorgungsbezüge sinngemäß.

## § 17

Auf die in diesem Artikel geregelten Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen der §§ 11, 13, 21, 23 und 32 bis 40 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sinngemäß anzuwenden.



## Abschnitt II

## Artikel VI

## § 18

(1) Die Festsetzung und Erfüllung der in den Artikeln IV und V geregelten Ansprüche obliegt einem Gemeindeverband, dem alle oberösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut angehören.

(2) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister“. Er hat seinen Sitz in Linz.

## § 19

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Verbandsausschuß;
- c) der Obmann.

## § 20

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden (§ 18 Abs. 1).

(2) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung obliegt dem Obmann. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 und 3, des § 46, des § 49 Abs. 1 bis 3, der §§ 51 und 52 sowie des § 54 Abs. 1 bis 5 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 sinngemäß, die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 erster Satz, des § 46 Abs. 2 und des § 51 Abs. 3 letzter Satz jedoch überdies mit der Maßgabe, daß zur Stellung des Verlangens anstatt eines Drittels lediglich ein Sechstel erforderlich ist.

(3) Das Nähere über die Geschäftsführung der Verbandsversammlung ist in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

## § 21

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und dreizehn weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen.

(2) Der Obmann und der Obmannstellvertreter sind je in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Zum Obmann ist ein Mitglied der Partei, der die größte, zum Obmannstellvertreter ein Mitglied der Partei, der die zweitgrößte Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung angehört, zu wählen. Im übrigen sind bei der Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 bis 7 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses sind unter Zugrundelegung der Summen der auf die einzelnen Parteien in den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Gemeinderatsmitglieder unter sinngemäßer

Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 zu wählen, wobei jedoch auf die danach zweitstärkste Partei mindestens zwei und auf die danach drittstärkste Partei mindestens ein Vertreter zu entfallen haben. Der Obmann und der Obmannstellvertreter sind auf die Liste ihrer Partei anzurechnen.

(4) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist in gleicher Weise für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verbandsausschusses werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ihre Funktionsperiode endet mit der Neuwahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) für die nächste Funktionsperiode. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neu gewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten.

(6) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Verbandsausschusses endet vorzeitig

- a) durch Verzicht auf die Funktion; der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen bei der Geschäftsstelle wirksam;
- b) mit dem Enden der Funktion als Mitglied der Verbandsversammlung.

Ist das Mandat eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Verbandsausschusses erledigt, so ist die freigeordnete Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen. Einer Nachwahl ist die nach den Abs. 2 bis 4 für die Wahl des Verbandsausschusses berechnete Mandatsverteilung zugrunde zu legen.

(7) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsausschusses obliegt dem Obmann. Der Verbandsausschuß ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Wenn es wenigstens ein Sechstel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verbandsausschusses oder die Aufsichtsbehörde verlangt, ist der Obmann verpflichtet, den Verbandsausschuß innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, daß er innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann.

(8) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsausschusses die Bestimmungen des § 45 Abs. 3, der §§ 46 und 47, des § 49 Abs. 1 bis 3, der §§ 51 und 52 sowie des § 57 Abs. 3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 sinngemäß, die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und des § 51 Abs. 3 letzter Satz jedoch überdies mit der Maßgabe, daß zur Stellung des Verlangens anstatt eines Drittels lediglich ein Sechstel erforderlich ist.

(9) Das Nähere über die Geschäftsführung des Verbandsausschusses ist in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 20 Abs. 3) zu regeln.

## § 22

Der Obmann ist im Falle seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter zu vertreten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 sinngemäß.

## § 23

(1) Der Verbandsversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verbandsausschusses;
2. die Beschlußfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß des Gemeindeverbandes;
3. die Erlassung der Geschäftsordnung (§ 20 Abs. 3);
4. die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.

(2) Dem Verbandsausschuß obliegt die Besorgung aller dem Gemeindeverband zukommenden Aufgaben, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Obmann zuständig ist, und zwar insbesondere

1. die Erlassung von Bescheiden, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 Z. 4;
2. die Beschlußfassung über Kauf und Verkauf sowie Darlehensaufnahmen nach Maßgabe des Voranschlages;
3. die Beschlußfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten.

(3) Gegen Bescheide des Verbandsausschusses ist keine Berufung zulässig.

(4) Dem Obmann obliegt

1. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 20 Abs. 2) und des Verbandsausschusses (§ 21 Abs. 7);
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, und zwar insbesondere die laufende Geschäftsführung auf Grund genereller Beschlüsse;
4. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand (§ 24 Abs. 2).

(5) Im übrigen gelten für die Besorgung der dem Gemeindeverband zukommenden Aufgaben die Bestimmungen der §§ 59, 60, 63, 64 und 65 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 sinngemäß.

## § 24

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes sind durch eine Geschäftsstelle am Sitz des Gemeindeverbandes zu besorgen.

(2) Vorstand der Geschäftsstelle ist der Obmann.

## § 25

Für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung des Gemeindeverbandes gelten die Be-

stimmungen des IV. und des V. Hauptstückes der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, jedoch mit Ausnahme der §§ 67 und 70 bis 72, des § 76 Abs. 2, 3 und 5, der §§ 82 und 88, des § 89 Abs. 1 und 2, des § 92 Abs. 4 sowie des § 93 Abs. 1 sinngemäß.

#### § 26

Dem Gemeindeverband fließen als Einnahmen zu:

- a) die Beiträge der Bürgermeister (§ 4);
- b) die Beiträge der Gemeinden (§ 27);
- c) die Kostenersätze der Gemeinden (§ 28);
- d) sonstige Einnahmen.

#### § 27

(1) Jede verbandsangehörige Gemeinde hat einen monatlichen Beitrag in der Höhe des Beitrages des Bürgermeisters (§ 4 Abs. 1) zu leisten. Ein allfälliges Ruhen des Anspruches auf die Aufwandsentschädigung hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Beiträge der Gemeinde sind zusammen mit den Beiträgen des Bürgermeisters an den Gemeindeverband abzuführen (§ 4 Abs. 2).

#### § 28

(1) Soweit die im § 26 lit. a, b und d angeführten Einnahmen die dem Gemeindeverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenen Kosten in einem Haushaltsjahr nicht decken, haben die verbandsangehörigen Gemeinden Kostenersätze in der Höhe des Fehlbetrages zu leisten.

(2) Der Fehlbetrag ist auf die einzelnen Gemeinden zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft und zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Volkszahl aufzuteilen. Die Finanzkraft ist nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung zu errechnen. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung; dieses Ergebnis ist jeweils ab dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres anzuwenden.

#### § 29

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

#### § 30

(1) Der Gemeindeverband unterliegt der Aufsicht des Landes. Die einschlägigen Bestimmungen der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 gelten sinngemäß.

(2) Das Aufsichtsrecht ist von der Landesregierung auszuüben.

### Abschnitt III

#### Artikel VII

#### § 31

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden und dem

Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister zukommenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

#### § 32

(1) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung sowie auf laufende Entschädigung bzw. auf einen Versorgungsbezug besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Artikels IV bzw. V auch dann, wenn der Bürgermeister zwar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 aus seiner Funktion ausgeschieden ist.

(2) Ein Anspruch auf laufende Entschädigung besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 auch dann, wenn der Bürgermeister vor dem 1. Jänner 1973 aus seiner Funktion ausgeschieden ist. Die laufende Entschädigung beträgt in diesem Fall nach einer anrechenbaren Funktionsdauer von 10 Jahren monatlich S 1000.— und erhöht sich für jedes weitere Jahr der anrechenbaren Funktionsdauer um S 200.—, sie darf jedoch 80 v. H. der sich nach § 12 Abs. 1 ergebenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Die laufende Entschädigung ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nach dem 31. Dezember 1975 ändert.

(3) Die laufenden Entschädigungen bzw. Versorgungsbezüge nach den Abs. 1 und 2 gebühren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so gebührt die laufende Entschädigung bzw. der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

#### § 33

Die Landesregierung hat innerhalb von drei Monaten nach der Kundmachung dieses Gesetzes die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister zur Wahl des ersten Verbandsausschusses einzuberufen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verbandsausschusses werden bei der ersten Wahl nicht auf sechs Jahre, sondern nur auf die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode der Gemeinderäte in den verbandsangehörigen Gemeinden gewählt.

#### § 34

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Abs. 2 und 3 des § 34 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 39/1969 und LGBl. Nr. 34/1973 aufgehoben, der Abs. 3 des § 34 jedoch nur insoweit, als diese Bestimmung nicht die gesetzliche Grundlage für im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes rechtswirksame Verordnungen bildet. Ab dem Ablauf des Tages der Kundmachung des vorliegenden Gesetzes dürfen Verord-

nungen über Aufwandsentschädigungen und Reisekostenersätze für Bürgermeisterstellvertreter und andere Mitglieder des Gemeindevorstandes nur mehr auf Grund des § 8 dieses Gesetzes erlassen werden.

(2) Auf die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Bürgermeister gebührenden Entschädigungen sind die seit diesem Zeitpunkt auf Grund der bisher geltenden Vorschriften empfangenen gleichartigen Leistungen anzurechnen.

(3) Soweit nach diesem Gesetz für die Geltendmachung von Ansprüchen Fristen bestehen, beginnt der Lauf dieser Fristen frühestens mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.